

Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Park am Weingut Kapellenhof“

Landkreis Mainz-Bingen  
vom 06.01.1984

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 0. Februar 1979 (GVBl. S.36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Parkanlage wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung

„Park am Weingut Kapellenhof“

§ 2

1. Das Gebiet ist insgesamt c. 1.900 m<sup>2</sup> groß. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:

Vom südwestlichen Eckpunkt von Parzelle 362/1 in nördlicher Richtung entlang der Westseite von Parzelle 362/1 bis zu deren Nordwestecke. Weiter in südwestlicher Richtung entlang der Südseite von Parzelle 418/4 bis zu deren südwestlichen Eckpunkt. Weiter zunächst in nordwestlicher, dann in nordöstlicher Richtung entlang der Parzelle 418/4 bis zur Südostecke von Parzelle 418/2. Weiter in südöstlicher Richtung Parzelle 418/4 in gerader Linie überquerend bis zur Nordecke von Parzelle 362/1. Weiter in allgemein südlicher Richtung entlang der Ostseite von Parzelle 362/1 bis zur Bebauungsgrenze. Weiter in westlicher Richtung entlang der Südseite von Parzelle 362/1, die Bebauung umfahrend nach Süden abknickend bis zur Kapellenstrasse (Parzelle 352/2) von dort zum Ausgangspunkt.

2. Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegenderm Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Parkanlage wegen der von ihr ausgehenden Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes sowie wegen der Bedeutung der nicht überbauten Teilfläche der ehemaligen Ortsbefestigungsanlage Selzen in einer ansonsten mit Grünflächen unterversorgten Ortslage.

#### § 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. Das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
4. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
5. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Bestandteile der Parkanlage, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen,

#### § 5

1. § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für:
  1. Die Nutzung der Grundstücke im bisherigen Umfang und der seitherigen Nutzungsweise,
  2. die Abwehr drohender Schäden.
2. § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

#### § 6

1. Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf den geschützten Flächen erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten und Veränderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

#### § 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

#### § 8

1. Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Mainz-Bingen erteilt.

2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

## § 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet,

§ 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,

§ 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,

§ 4 Nr. 4 die derzeitige Nutzung ändert,

§ 4 Nr. 5 bedeutsame Bestandteile der Parkanlage, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, beseitigt oder beschädigt.

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Park am Weingut Kapellenhof“, Kreis Mainz-Bingen vom 10. November 1983, veröffentlicht in der „Allgemeinen Zeitung“ vom 6. Dezember 1983 aufgehoben.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
- Untere Landespflegebehörde –  
Mainz, den 6.1.1984

In Vertretung

Erster Kreisdeputierter